

aus folgt, daß als Täter der Untreue durch Mißbrauch der Befugnisse, über sozialistisches Eigentum zu verfügen, nur Personen in Frage kommen, die eine solche Vertrauensstellung innehaben.

4. Die Befugnis, sozialistisches Eigentum zu **verwalten**, setzt spezielle Rechte und Pflichten zum Schutz des sozialistischen Eigentums vor Verlust oder Beschädigung, insbesondere aber zur Gewährleistung seiner ordnungsgemäßen Verwendung voraus (vgl. OG-Urteil vom 20.9.1978/4 OSK 17/78). Diese Rechte und Pflichten sind in der Regel in für den Täter verbindlichen Ordnungen, Weisungen, vertraglichen Vereinbarungen u. ä. festgelegt. Sie obliegen z. B. Verkaufsstellenleitern, Leitern von Auslieferungslagern, Lagerverwaltern und anderen Leitungskräften in den verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen. Täter nach dieser Alternative kann z. B. auch der Inhaber einer privaten Vertragswerkstatt eines VE-Kombinats sein, dem sozialistisches Eigentum für Garantieleistungen zur Verfügung gestellt wurde. Eng begrenzte Befugnisse kommen nicht in Betracht. So z. B. die einer Verkäuferin in bezug auf die ihr zum Verkauf zur Verfügung gestellten Waren, oder die Befugnis eines bauleitenden Monteurs, Lohngehälter für die Brigade im Betrieb entgegenzunehmen und sie an die einzelnen Arbeiter aus-zuzahlen. Der Mißbrauch der Verwaltungsbefugnis liegt in der pflichtwidrigen Verwendung bzw. anderweitigen Manipulation zu Lasten des anvertrauten sozialistischen Eigentums zum Vorteil für den Täter oder andere. Unter dem Begriff andere werden — wie auch beim Diebstahl und Betrug — nicht nur Personen gefaßt. Die rechtswidrigen Vermögens vor teile können daher auch Betrieben, Genossenschaften usw. zugeflossen sein.

5. Die Befugnis, in **sonstiger Weise Vermögensinteressen des sozialistischen**

**Eigentums wahrzunehmen**, haben in der Regel Personen, die keine Verfügungs- bzw. Verwaltungsbefugnisse innehaben. Sie sind jedoch auf Grund eines Rechtsverhältnisses, einer Vertrauensstellung oder ähnlichem verpflichtet, die Vermögensinteressen des sozialistischen Eigentums wahrzunehmen bzw. zu beachten, z. B. Gutachter im Zusammenhang mit der Vorbereitung wirtschaftlicher Entscheidungen, Leiter von Importausschüssen bzw. Verhandlungskollektiven im Außenhandel usw. Täter können auch solche Personen sein wie Materialwirtschaftler, Revisoren, Wäger, Bauleiter usw.

6. **Mißbrauch der Befugnisse** ist eine bestimmte Form der Manipulation zum Nachteil des sozialistischen Eigentums. Sie muß entgegen den übertragenen Rechten und Pflichten zum Schutz des sozialistischen Eigentums, zur Erhaltung seiner Substanz, zur ordnungsgemäßen Verfügung über das Eigentum nur zugunsten des jeweils Berechtigten oder zur Gewährleistung einer exakten Rechenschaftslegung erfolgen (OG-Urteil vom 22.7.1976/2 b OSK 9/76). Sie kann auch in einer bewußten Nichtwahrnehmung dieser Pflichten begründet sein. Befugnisse können auch durch deren Überschreitung mißbraucht werden. Das setzt jedoch voraus, daß der Täter überhaupt Untreuesubjekt ist. Befugnisse mißbraucht auch, wer vorsätzlich zuläßt, daß eine andere Person das ihm zur Verfügung, Verwaltung oder in sonstiger Weise zur Wahrnehmung der Vermögensinteressen übergebene sozialistische Eigentum angreift. Die kraft Gesetz, Auftrag oder Vertrag begründeten Pflichten erfordern, jeden erkennbaren Angriff auf das sozialistische Eigentum zu verhindern. Werden diese Pflichten bewußt nicht wahrgenommen, liegt Untreue durch Unterlassen vor.

7. Die Untreuehandlung ist **vollendet**, wenn der Vermögensvorteil zum Scha-